



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

IDES-DOSSIER

Informationszentrum IDES – Centre d'information IDES

Eingangsstufe:
Basis- und/oder Grundstufe in deutschsprachigen Kantonen

Stand Februar 2015 – Etat février 2015

Generalsekretariat | Secrétariat général

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 660, CH-3000 Bern 7 | T: +41 (0)31 309 51 11, F: +41 (0)31 309 51 50, www.edk.ch, edk@edk.ch

IDES Informationszentrum | Centre d'information | T: +41 (0)31 309 51 00, F: +41 (0)31 309 51 10, ides@edk.ch

Eingangsstufe: Basis- und/oder Grundstufe in deutschsprachigen Kantonen

Der Begriff Eingangsstufe¹ steht für Organisationsformen wie Basis- oder Grundstufe, die den Kindergarten und die ersten Schuljahre stärker verbinden.

Die Basisstufe umfasst in der Regel zwei Jahre Kindergarten und die ersten zwei Primarschuljahre, die Grundstufe zwei Jahre Kindergarten und das erste Primarschuljahr.

In der Basis- oder Grundstufe werden die Kinder gemeinsam in altersdurchmischten Lerngruppen unterrichtet und durchlaufen die Eingangsstufe ihren individuellen Entwicklungen entsprechend schneller oder langsamer.

Aktuell (Schuljahr 2014/2015) ist in sieben Deutschschweizer Kantonen aufgrund der rechtlichen Grundlagen die Führung einer Basis- oder Grundstufe möglich. Es ist in allen Fällen den Gemeinden freigestellt, ob sie vom Kindergarten auf ein Eingangsstufenmodell wechseln wollen.

Die Führung einer Basis- oder Grundstufe ist teilweise gesuchspflichtig und an bestimmte Vorgaben gebunden (z.B. betreffend Schülerzahl).

Die Situation in den Kantonen präsentiert sich wie folgt:

- Im Kanton Luzern können die Gemeinden seit dem Schuljahr 2011/12, in den Kantonen Bern und Glarus seit dem Schuljahr 2013/14 den Kindergarten und die ersten zwei Jahre der Primarschule als **Basisstufe** führen.
- Im Kanton Thurgau kann seit dem Schuljahr 2014/15 bei besonderen strukturellen Verhältnissen eine drei- oder vierjährige **Basisstufe** bewilligt werden.
- Im Kanton Uri ist seit dem Schuljahr 2014/15 die **Basis- oder Grundstufe** möglich, wenn sie dem Erhalt des dezentralen Schulangebots dient.
- Im Kanton Obwalden können die Kindergartenstufe und die ersten Jahre der Primarstufe in der **Basisstufe** oder in der **Grundstufe** vereinigt werden.
- Im Kanton Appenzell-Ausserrhodan kann ein Organisationsmodell bewilligt werden, welches den Unterricht in stufenübergreifenden Lerngruppen organisiert. Die Basisstufe ist eine Form von stufenübergreifenden Lerngruppen.

Mehr Informationen

Unter der Projektführung der EDK-Ost starteten im Schuljahr 2003/2004 in zehn Kantonen und im Fürstentum Liechtenstein Schulversuche mit der Basisstufe und/oder der Grundstufe. Weitere neun Deutschschweizer Kantone sowie die Kantone Graubünden und Wallis beteiligten sich ohne eigene Schulversuche. Im Oktober 2010 wurde der Projektschlussbericht publiziert.

> Projektschlussbericht EDK-Ost 4bis8

Bundesamt für Statistik: Anzahl Lernende in Basis- oder Grundstufen (Schuljahr 2012/2013)

> Link

¹ Art. 6 Abs. 1 HarmoS-Konkordat: „Die Primarstufe, inklusive Vorschule oder Eingangsstufe, dauert acht Jahre.“

Rechtliche Grundlagen

Diese Zusammenstellung basiert auf den kantonalen Gesetzessammlungen (Stand: Februar 2015). Aufgeführt sind die wesentlichen schulrechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Eingangsstufe (Basis- und/oder Grundstufe). Für Aktualität, Vollständigkeit oder Richtigkeit dieser Zusammenstellung kann keine Gewähr übernommen werden. Die Markierungen in den zitierten Textpassagen stammen von IDEs.

AG	-
AI	-
AR	411.1 Verordnung zum Gesetz über Schule und Bildung (Schulverordnung) vom 26.03.2001 (Stand 01.01.2015) II. Schul- und Bildungsangebote Art. 4 Kindergarten ¹ Der Kindergarten ist die erste Stufe der Volksschule und wird in der Regel altersdurchmischt geführt. ² Kindergartenklassen können von einer oder zwei Lehrpersonen geführt werden. Art. 5 Abs. 2 gilt sinngemäss. ³ Das Departement Bildung kann auf schriftliches Gesuch hin Organisationsmodelle bewilligen, welche den Unterricht in stufenübergreifenden Lerngruppen organisieren. ⁴ Für die organisatorische Umsetzung im Rahmen der Blockzeiten gilt Art. 35a. Art. 5 Primarstufe ¹ Die Primarstufe gliedert sich in die Unterstufe (1.-3. Schuljahr) und die Mittelstufe (4.-6. Schuljahr). Es können Ein- und Mehrklassenschulen geführt werden. ² Primarklassen werden in der Regel von einer Lehrperson unterrichtet. Die Führung durch zwei Lehrpersonen ist möglich, wobei die Lehrperson mit dem grösseren Pensum die Klassenverantwortung trägt. Die Verantwortung kann auch beiden Lehrpersonen übertragen werden (Jobsharing); in diesem Fall beträgt das kleinere Teilpensum in der Regel mindestens 30 Prozent. ³ Die Gemeinden können allein oder gemeinsam mit andern Gemeinden für Kinder, die dem Unterricht in der ersten Klasse voraussichtlich nicht zu folgen vermögen, und bei denen eine Rückstellung oder eine Sonderschulung nicht angezeigt ist, ein Einschulungsjahr oder eine Einführungsklasse anbieten. Das Einschulungsjahr dauert ein Jahr zwischen Kindergarten und erster Primarklasse; die Einführungsklasse dauert zwei Jahre zwischen Kindergarten und zweiter Primarklasse. Der Regierungsrat kann dazu weitere Einzelheiten regeln. ⁴ Das Departement Bildung kann auf schriftliches Gesuch hin Organisationsmodelle bewilligen, welche den Unterricht in altersdurchmischten und klassen- bzw. stufenübergreifenden Lerngruppen organisieren.
BE	432.210 Volksschulgesetz (VSG) vom 19. März 1992 VII. Organisation und Führung der Volksschulen Art. 46a [Eingefügt am 21. 3. 2012] Basisstufe und cycle élémentaire ¹ Die Gemeinden können beschliessen, dass Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und des ersten und zweiten Primarschuljahrs ganz oder teilweise gemeinsam unterrichtet werden, sofern a längerfristig eine genügende Anzahl Kinder den gemeinsamen Unterricht besuchen wird, b geeignete Räumlichkeiten vorhanden sind, c besondere unterrichtliche Massnahmen getroffen werden, d eine hinreichende pädagogische Qualität gewährleistet ist und e genügend personelle Ressourcen von Kanton und Gemeinden zur Verfügung gestellt werden können. ² Beschlüsse gemäss Abs. 1 unterliegen der Genehmigung der zuständigen Stelle der Erziehungsdirektion. ³ Zur Erhaltung eines ausgeglichenen Finanzhaushalts des Kantons kann der Regierungsrat die personellen Ressourcen, die für den gemeinsamen Unterricht gemäss Absatz 1 zur Verfügung gestellt werden, kontingentieren. Er regelt die Kriterien für die Vergabe des Kontingents, wobei die wohnortsnahe Schulung der Kinder, die Optimierung der Schulorganisation sowie die regionale Verteilung der Angebote zu berücksichtigen sind.
BE	432.210 Loi sur l'école obligatoire (LEO) du 19 mars 1992 VII. Organisation et conduite des écoles Art. 46a [Introduit le 21. 3. 2012] Basisstufe und cycle élémentaire ¹ Les communes peuvent décider de réunir les élèves de l'école enfantine et des deux premières années du degré primaire dans une même classe pour tout ou partie de l'enseignement dans la mesure où a un nombre suffisant d'élèves fréquentera l'enseignement commun sur une période prolongée; b des locaux appropriés sont disponibles; c des formes d'enseignement spécifiques sont adoptées; d une qualité pédagogique suffisante est garantie et e le canton et les communes peuvent fournir des ressources en personnel suffisantes. ² Les décisions qui relèvent de l'alinéa 1 sont soumises à l'approbation du service compétent de la Direction de l'instruction publique.

	³ Afin de garantir l'équilibre des finances du canton, le Conseil-exécutif peut contingerer les ressources en personnel allouées pour l'enseignement commun au sens de l'alinéa 1. Il fixe les critères régissant la distribution de ces ressources en veillant à ce que les élèves soient scolarisés près de leur domicile, à ce que l'organisation des écoles soit optimisée et à ce que les offres soient bien réparties entre les régions.
BL	-
BS	-
FR	-
GL	IV B/31/1 Verordnung über die Volksschule vom 23. Dezember 2009 (Stand 01.08.2013) 1. Allgemeine Bestimmungen Art. 7a Basisstufe ¹ Die Basisstufe ist ein integratives Organisationsmodell der Eingangsstufe, welches den Kindergarten und die ersten beiden Primarschuljahre verbindet. ² Jede Gemeinde entscheidet über die Bildung von Basisstufen auf ihrem Gebiet. ³ In den Klassen der Basisstufe werden Kinder in der Regel während vier Jahren gemeinsam unterrichtet. ⁴ Die Lehrpersonen unterrichten gemeinsam (Teamteaching) und decken grundsätzlich die gesamte schulische Förderung der Lernenden ab.
GR	-
LU	400a Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (Stand 1. August 2014) III. Gliederung der Volksschule § 6 Übersicht ¹ Die Volksschule gliedert sich wie folgt:Grafik ² Der zweijährige Kindergarten und die ersten zwei Jahre der Primarschule können auch als vierjährige Basisstufe geführt werden. ³ Die Sekundarschule kann nach Niveaus getrennt, organisatorisch eng verknüpft (kooperativ) oder zu einem gemeinsamen Schultyp verbunden (integriert) geführt werden. Im kooperativen und im integrierten Modell werden die Fächer Deutsch, Englisch, Französisch und Mathematik in Niveaugruppen getrennt geführt. ⁴ Der Wechsel innerhalb der Volksschule sowie die Übergänge zwischen der Volksschule und anderen Schulen der Sekundarstufen I und II (Durchlässigkeit) wird durch geeignete Massnahmen gewährleistet. 405 Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (Volksschulbildungsverordnung) vom 16. Dezember 2008 (Stand 1. Januar 2015) I. Schulorganisatorische Bestimmungen § 3b Basisstufe ¹ Die Basisstufe umfasst den Kindergarten und die ersten beiden Jahre der Primarschule. ² Sie dauert in der Regel vier Jahre. Je nach individueller Entwicklung des oder der Lernenden kann die Dauer drei bis fünf Jahre betragen. ³ Der Unterricht in der Basisstufe findet mindestens an fünf Vormittagen statt. ⁴ Der Eintritt in die Basisstufe ist halbjährlich möglich.
NW	-
OW	410.1 Bildungsgesetz vom 16.03.2006 (Stand 01.01.2013) 3. Volksschulstufe 3.1. Allgemeine Bestimmungen Art. 54 Gliederung Die Volksschulstufe besteht aus der Kindergartenstufe, der Primarstufe und der Sekundarstufe I. Die Kindergartenstufe und die ersten Jahre der Primarstufe können gemäss Art. 69 dieses Gesetzes in der Basisstufe oder Grundstufe vereinigt werden. Die Sekundarstufe I umfasst die letzten drei Jahre der Schulpflicht, die in der Orientierungsschule oder im Gymnasium erfüllt werden. 3.2. Schulen der Einwohnergemeinde 3.2.2. Kindergarten 2. Kindergarten Art. 69 Basisstufe, Grundstufe ¹ Wird regional oder gesamtschweizerisch das Modell der Basisstufe oder Grundstufe zur Einführung empfohlen, so kann der Kantonsrat dies in Abweichung zu diesem Gesetz durch Verordnung beschliessen.
SG	-
SH	-
SO	-
SZ	-

TG	411.11 Gesetz über die Volksschule vom 29.08.2007 (Stand 01.01.2014) 2. Schulorganisation § 11a. Basisstufe ¹ Bei besonderen strukturellen Verhältnissen kann das Departement auf Gesuch hin den Kindergarten und die erste Primarschulklasse als dreijährige Basisstufe oder den Kindergarten und die ersten beiden Primarschulklassen als vierjährige Basisstufe bewilligen. ² Der Regierungsrat regelt die Bewilligungsvoraussetzungen. Bewilligungen können mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden. 411.111 Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule vom 11.12.2007 (Stand 01.01.2015) 4. Spezielle Bestimmungen zu Stufen § 23a Bewilligung einer Basisstufe ¹ Das Gesuch um Bewilligung einer Basisstufe ist von der Schulbehörde bis zum 1. Oktober vor dem geplanten Schuljahresbeginn an das Departement einzureichen. Mit der Einführung der Basisstufe verpflichtet sich die Schulgemeinde, mindestens einen Zyklus durchzuführen. Die Bewilligung erfolgt unbefristet, die Schulgemeinde entscheidet nach Ablauf eines Zyklus über die Fortführung. ² Die Bewilligung setzt voraus, dass in Bezug auf einen Schulstandort besondere strukturelle Verhältnisse vorliegen. Diese sind gegeben, wenn ohne die Einführung der Basisstufe der Schulstandort aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht betrieben werden könnte. Als Schulstandort gilt auch eine Tagesschule. ³ Dem Gesuch ist ein pädagogisches Konzept Basisstufe beizufügen, welches Modell, Organisation, Personal, Infrastruktur und Information regelt. ⁴ Die Kindergarten- und Primarstufe muss mit einem Pensum von je mindestens 60 % vertreten sein. § 23b Anwendbarkeit der Bestimmungen über den Kindergarten oder die Primarschule ¹ Schülerinnen und Schüler einer Basisstufe werden formell dem ersten oder zweiten Kindergarten oder der Primarschule zugeordnet. Die Zuteilung erfolgt mittels Entscheid der Schulbehörde oder bei einer Kompetenzübertragung der Schulleitung, sofern der Verbleib im Kindergarten zwei Jahre und in der Primarschule bei einer dreijährigen Basisstufe ein oder bei einer vierjährigen Basisstufe zwei Jahre über- oder unterschreitet. ² Die maximale Verweildauer beträgt bei der dreijährigen Basisstufe vier, bei der vierjährigen fünf Jahre. ³ Nach Abschluss der Basisstufe kann ein Kind der Primarschule höchstens einmal die Klasse repetieren.
UR	10.1115 Verordnung zum Schulgesetz vom 22. April 1998 (Stand 1. August 2014) 3. Kapitel: Einzelne Schulen Artikel 6a Integration von Kindergarten und Primarstufe ¹ Der Kindergarten und die ersten ein bis zwei Jahre der Primarstufe können, wenn dies zum Erhalt eines dezentralen Schulangebots notwendig erscheint, zusammen in einer Abteilung geführt werden. ² Das entsprechende Schulmodell und Konzept müssen vom Erziehungsrat genehmigt werden. ³ Der Erziehungsrat erlässt Richtlinien zur Integration von Kindergarten und Primarstufe. Weisungen des Erziehungsrats Richtlinien zur Integration von Kindergarten und Primarstufe im Kanton Uri vom 2. April 2014 1. Abschnitt: Allgemeine Bedingungen Artikel 2 Notwendigkeit der Integration Die Integration von Kindergarten und Primarstufe erscheint zum Erhalt des dezentralen Schulangebots als notwendig, wenn die Zahl der Schülerinnen und Schüler im Kindergarten dauernd unter die Zahl 10 fällt. 2. Abschnitt: Schulorganisation Artikel 3 Modellwahl ¹ Die Integration von Kindergarten und Primarstufe erfolgt im Modell Grundstufe oder Basisstufe. ² Die Grundstufe umfasst zwei Jahre Kindergarten und das erste Jahr der Primarstufe ³ Die Basisstufe umfasst zwei Jahre Kindergarten und die ersten beiden Jahre der Primarstufe. ⁴ Wenn die Zahl der Schülerinnen und der Schüler es erlaubt, ist dem Modell Basisstufe den Vorzug zu geben.
VS	-
ZG	-
ZH	-